

TE Vwgh Beschluss 1994/7/14 94/17/0145

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1994

Index

L36056 Kriegsopferabgabe Behindertenabgabe Steiermark;
L37036 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Steiermark;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art133 Z1;
B-VG Art144 Abs1;
LustbarkeitsabgabeG Stmk;
LustbarkeitsabgabeO Graz 1987;
LustbarkeitsabgabezuschlagsG Stmk;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Hofrat Dr. Kramer und die Hofräte Dr. Wetzel, Dr. Puck, Dr. Gruber und Dr. Höfinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schidlof, in der Beschwerdesache des J in F, vertreten durch Dr. E, Rechtsanwalt in G, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29. Oktober 1992, Zl. A 8 - K 406/1992-1, betreffend Lustbarkeitsabgabe für Mai, Juni und Juli 1992, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Landeshauptstadt Graz Aufwendungen in der Höhe von S 565,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz setzte gegenüber dem Beschwerdeführer die Lustbarkeitsabgabe inklusive 20 % Kriegsopferzuschlag (für die "an verschiedenen Standorten in Graz" betriebenen "Spielapparate") fest, und zwar

a)

mit Bescheid vom 3. Juli 1992 für den Zeitraum Mai 1992 in Höhe von S 270.522,-- (zuzüglich Säumniszuschlag von S 902,-),

b)

mit Bescheid vom 19. August 1992 für den Zeitraum Juni 1992 in Höhe von S 265.785,-- (zuzüglich Säumniszuschlag von

S 886,--),

c)

mit Bescheid vom 31. August 1992 für den Zeitraum Juli 1992 in Höhe von S 222.105,-- (zuzüglich Säumniszuschlag von S 740,--).

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die dagegen erhobenen Berufungen hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe als unbegründet ab. Weiters wurde abgesprochen, daß "der gleichzeitig vorgeschriebene Kriegsopferzuschlag von dieser Entscheidung nicht betroffen" sei.

In der Begründung dieses Bescheides heißt es im wesentlichen, über die Berufungen gegen die Vorschreibung des Kriegsopferzuschlages (einer Landesabgabe) habe die Steiermärkische Landesregierung auf zweitinstanzlicher Ebene zu entscheiden. Zur vorgebrachten Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit der Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 1987 und des Lustbarkeitsabgabegesetzes sei auszuführen, daß es dem Gemeinderat der Stadt Graz verwehrt sei, die Verfassungs- und Gesetzeskonformität der Gesetze und Verordnungen zu prüfen. In den angefochtenen Bescheiden seien die im Lustbarkeitsabgabegesetz und in der Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 1987 normierten Bestimmungen beachtet und es sei die Lustbarkeitsabgabe auf Grund dieser Bestimmungen vorgeschrieben worden.

Diesen Bescheid bekämpfte der Beschwerdeführer zunächst vor dem Verfassungsgerichtshof, der jedoch mit Beschuß vom 15. Dezember 1993, B 2000/93-3, die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und sie über gesonderten Antrag des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG abgetreten hat.

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten wie folgt verletzt:

"Durch den angefochtenen Bescheid bin ich in meinem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und in meinem Recht auf Entscheidung über meine gesamte Berufung durch die dafür zuständige Behörde verletzt worden.

Der angefochtene Bescheid ist mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes behaftet, da die belangte Behörde entgegen der Verordnungs- und Gesetzeslage eine Sachentscheidung hinsichtlich des Lustbarkeitsabgabeszuschlages verweigert.

Der bekämpfte Bescheid verletzt mich aber auch in meinem Recht auf Nichtanwendung einer gesetzwidrigen Verordnung und damit in meinem Recht auf Nichtentrichtung der Lustbarkeitsabgabe und des Lustbarkeitsabgabeszuschlages."

Der Beschwerdeführer beantragt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

In den Beschwerdegründen wird hinsichtlich des Lustbarkeitsabgabeszuschlages (zusammengefaßt) geltend gemacht, es sei nicht erkennbar, auf der Grundlage welcher Überlegungen die belangte Behörde zur Ansicht gelangt sei, daß über die Berufungen gegen die Vorschreibung des Kriegsopferzuschlages die Steiermärkische Landesregierung auf zweitinstanzlicher Ebene zu entscheiden habe. Bei richtiger Anwendung des § 22 des Lustbarkeitsabgabegesetzes in Verbindung mit dem Lustbarkeitsabgabeszuschlagsgesetz hätte die belangte Behörde auch über die Berufungen gegen den Lustbarkeitsabgabeszuschlag zu entscheiden gehabt.

Hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe wird ausgeführt:

"Die Lustbarkeitsabgabe wurde mir auf Grund der Bestimmung des § 19 Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 1987 vorgeschrieben.

Diese Bestimmung erweist sich aus den, vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Antrag an den Verfassungsgerichtshof vom 26. 11. 1993, Zl. A 34/93, genannten Gründen als gesetzeswidrig. Durch die Anwendung dieser Bestimmung belastet die belangte Behörde den bekämpften Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes."

Die vorliegende Beschwerde ist unzulässig.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde unstrittig nur hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe (und nicht auch hinsichtlich des Lustbarkeitsabgabeszuschlages) abgesprochen. Bezogen auf diesen Abspruch macht die Beschwerde ausschließlich Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wegen Anwendung einer für gesetzwidrig erachteten Verordnung geltend. Eine bei der bescheidförmigen Konkretisierung dieser generellen Norm unterlaufene Rechtswidrigkeit wird der belangten Behörde vom Beschwerdeführer nicht zum Vorwurf gemacht.

Die Entscheidung über derartige Beschwerden fällt jedoch, wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt hat

(vgl. etwa den hg. Beschuß vom 30. September 1993, ZI. 93/17/0122, und die dort zitierte Lehre und Rechtsprechung), nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, sondern in jene des Verfassungsgerichtshofes, der gemäß Art. 144 Abs. 1 erster Satz B-VG in der Fassung BGBI. Nr. 302/1975 über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden erkennt, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid ... wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Hinsichtlich des Lustbarkeitsabgabebeschlages sind die Berufungen aber noch offen und konnte diesbezüglich der Beschwerdeführer DURCH DEN ANGEOFOCHTENEN BESCHEID nicht in seinen Rechten verletzt werden, weil nicht (auch) über die Berufungen hinsichtlich des Lustbarkeitsabgabebeschlages abgesprochen wurde.

Das Beschwerdevorbringen, die belangte Behörde hätte auch über die Berufungen gegen den Lustbarkeitsabgabebeschlag zu entscheiden gehabt, kann auch nicht im Hinblick auf die Rechtslage dahin verstanden werden, es würden damit vor dem Verwaltungsgerichtshof verfolgbare Rechte geltend gemacht, weil die Vorschreibung (nur) der Lustbarkeitsabgabe einem gesonderten Abspruch nicht zugänglich sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 15. Dezember 1993, G 230 - 232/93-8, ausgeführt, die Bestimmungen der Grazer Lustbarkeitsabgabebestimmung 1987, soweit darin auf den Lustbarkeitsabgabebeschlag (Kriegsopferzuschlag) Bezug genommen werde, seien dahin aufzufassen, daß sie nicht etwa die materielle Grundlage für die Zuschlagseinhebung seien; sie drückten vielmehr bloß die rechnerische Beziehung zwischen der Lustbarkeitsabgabe und dem auf ihr beruhenden Zuschlag im Einzelfall aus. Der Verfassungsgerichtshof gelangte weiters zur Rechtsauffassung, daß das Lustbarkeitsabgabebeschlagsgesetz 1950, LGBl. Nr. 38, bei der Abgabenvorschreibung unmittelbar anwendbar gewesen sei und nicht - wie der Beteiligte des verfassungsgerichtlichen Verfahrens meinte - die Grazer Lustbarkeitsabgabebestimmung 1987 eine "Verschmelzung" der Stammabgabe der Gemeinde mit dem zweckgebundenen Zuschlag des Landes geschaffen und damit eine "gemeinschaftliche Gemeindeabgabe" erfunden habe.

Auf dem Boden der (unmittelbaren) Präjudizialität nur des Lustbarkeitsabgabebeschlagsgesetzes 1950 gelangte der Verfassungsgerichtshof zur Aufhebung dieses Gesetzes (unter gleichzeitigem Ausspruch, daß das aufgehobene Gesetz nicht mehr anzuwenden ist). Der Verfassungsgerichtshof ist damit erkennbar - die Grenzen der Aufhebung einer in Prüfung stehenden Gesetzesbestimmung müssen vom Verfassungsgerichtshof so gezogen werden, daß einerseits der verbleibende Gesetzeszettel nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und daß andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in einem untrennbaren Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfaßt werden (vgl. etwa VfSlg. 6674/1972) - davon ausgegangen, daß hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe (als "Stammabgabe") eine eigenständige, vollziehbare Regelung (Grazer Lustbarkeitsabgabebestimmung 1987 iZm Lustbarkeitsabgabegesetz) gegeben sei.

Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich der Auffassung an, daß eine (isolierte) Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe zulässig ist. Dies wird auch dadurch deutlich, daß ausgehend von der Gestaltungswirkung des zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1993 eine gesetzliche Ermächtigung zur Vorschreibung eines Lustbarkeitsabgabebeschlages nicht (mehr) besteht. Die im Instanzenzug erfolgte Vorschreibung (nur) der Lustbarkeitsabgabe war somit auch einem gesonderten Abspruch zugänglich.

Die Beschwerde mußte daher - wegen der Art der behaupteten Rechtsverletzungen - gemäß 34 Abs. 1 VwGG infolge offensichtlicher Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschuß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG im Zusammenhang mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBI. Nr. 416/1994.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete
Finanzverwaltung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art 133 Z1) Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170145.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at